

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 15. März 1979
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-336
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
4505 III 15 R 592
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G6/1979

Kirchliche Friedhöfe;

hier: Abdeckung von Grabstellen mit Steinplatten oder anderen undurchlässigen Materialien

Nach unseren Beobachtungen werden in zunehmendem Maße auch auf kirchlichen Friedhöfen Grabstellen vollständig mit Steinplatten oder anderen undurchlässigen Materialien abgedeckt. Die Gesamtabdeckung von Grabstellen kann sowohl im Interesse einer wünschenswerten Friedhofsgestaltung als auch aus Gründen des Friedhofszwecks problematisch sein. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

- 1.1 Im Hinblick auf eine gute Gestaltung des Friedhofes sollte grundsätzlich der Gesamtabdeckung von Grabstellen mit Grabplatten in geeigneter Weise entgegengetreten werden, z. B. durch Gespräche mit den Grabnutzungsberechtigten und den Steinmetzmeistern. Ein in der Friedhofsordnung ausgesprochenes Verbot der Abdeckung mit Grabplatten lediglich aus gestalterischen Gründen ist rechtlich nur dann möglich, wenn es sich nicht um den einzigen Friedhof am Ort handelt oder der Friedhof in zwei Abteilungen aufgeteilt ist und den Friedhofsbenutzern in einer Abteilung die Möglichkeit gegeben wird, eine Grabgestaltung nach ihren eigenen Wünschen vorzunehmen.
- 1.2 Anders ist die Abdeckung von Grabstellen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe usw. zu beurteilen. Eine solche Abdeckung kann verboten werden, da sie die Friedhofsbenutzer in ihren Empfindungen stören oder die Würde, des Friedhofes verletzen können (vgl. § 17 Abs. 1 der Friedhofsordnung in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 1 und 6 der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale - Beilage Nr. 2 zum Kirchl. Amtsbl. Nr. 1/1974; RS 616-1; Anhang zu Anlage 1).
2. Die Gesamtabdeckung von Grabstellen sollte auch deshalb vermieden werden, weil sich bei Zweitbelegungen und beim Abräumen der Gräber Schwierigkeiten ergeben.
- 3.1 Unabhängig von gestalterischen und technischen Fragen ist es zulässig, die Abdeckung von Grabstellen mit Platten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien zu beschränken, wenn dies geboten ist, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten. So hat das Oberverwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 23. Mai 1978 - VII 757/76 - eine Bestimmung in der Friedhofsordnung für rechtswirksam erklärt, die vorschreibt, daß bei Grabstätten für Erdbestattungen die Grabbeete nur bis zur Hälfte mit Platten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden dürfen. Das Gericht hat sich dabei auf ein hydrogeologisches Gutachten gestützt. In dem entschiedenen Fall durfte nach dem Ergebnis des Gutachtens höchstens die Hälfte jeder einzelnen Grabfläche mit wasser- oder luftundurchlässigem Material abgedeckt werden. Wir sind bereit, auf Anforderung AUSZÜGE des Urteils zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Das Urteil bietet eine Grundlage für Überlegungen, in § 17 der Friedhofsordnung (Beilage Nr. 1 zum Kirchl. Amtsbl. Nr. 1/1974 - RS 616-1, Anlage 1) Gesamtabdeckungen für unzulässig zu erklären und ein Höchstmaß der zulässigen Abdeckung festzulegen. Eine solche Ergänzung setzt allerdings eine entsprechende Stellungnahme des Gesundheitsamtes voraus. Die Beschränkung wäre in einem neuen Absatz 2 des § 17 der Friedhofsordnung einzufügen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 würden dann Absätze 3 bis 7 werden.

gez. Dr. Frank